Flugplatzmuseum Cottbus e.V.

Fichtestraße 1, 03046 Cottbus

Satzung

des

Flugplatzmuseums Cottbus e.V.

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2023

§ 1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet

1. Der Verein führt den Namen "Flugplatzmuseum Cottbus".
 Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
2. Die Geschäftsleitung befindet sich in Cottbus.
 Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 2 Vorläufer des Vereins

Der Verein führt Ziele und Zwecke der

1. IG Plastmodellbau TT "F.v.Schill",
2. IG Traditionspflege LSK/LV Cottbus,
3. IG Flugplatzmuseum Cottbus

weiter.

Flugplatzmuseum Cottbus e.V.

Fichtestraße 1, 03046 Cottbus

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein "Flugplatzmuseum Cottbus e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

 Dazu gehören insbesondere:
 - Aufbau und Unterhaltung eines Museums, das die Entwicklungsgeschichte der Fliegerei in der Lausitz und insbesondere die Geschichte des Flugplatzes Cottbus zum Gegenstand haben
 - Pflege des historischen Inhaltes der Entwicklung des Flugplatzes Cottbus in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die auf diesem Gebiet tätig sind
 - Heranführung der Jugend an die mit der Pflege des historischen Erbes verbundenen Aufgaben und Pflege des Zusammenhaltes und des Erfahrungsaustausches aller auf dem Flugplatz tätig gewesenen Personen
 - Förderung des Interesses der Allgemeinheit am Flugplatz, seiner Geschichte und gegenwärtigen Nutzung
 - Suche und Ausstellung von originaler Technik im Zusammenhang mit der Nutzung des Flugplatzes
 - Suche, Sicherung und Ausstellung von technischen Zeitzeugen aus der Region (insbesondere Fluggeräte, Sicherstellungstechnik für Fluggeräte, Kfz.-Technik)
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Dem Zweck und der Aufgabe des Vereins dienen vor allem:
 - Sammlung von flugtechnischem Gerät sowie von Originalen und Modellen hervorragender Typen aus der Geschichte der Fliegerei, die anschaulich geordnet im Museum zur öffentlichen Besichtigung ausgestellt werden sollen
 - Wissenschaftliche Arbeiten, Veröffentlichungen, Vorträge usw.
 - Verkauf von Büchern, Souvenirs, Flugzeugteilen u.a. im Museums-Shop
 - Bereitstellung eines Imbissbetriebes in geringem Umfang für Museumsbesucher

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und Personengemeinschaften ohne Unterschied des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit im Arbeitsgebiet (Geltungsbereich) des Vereins werden.
2. Der Beitritt ist schriftlich mit einem Aufnahmeantrag zu erklären.
3. Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung und die Beitragsordnung bekannt zu geben sowie nach Beitritt auszuhändigen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt verweigern.
5. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von vier Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.
 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
6. Der Verein umfasst ordentliche und Ehrenmitglieder.
7. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Personengemeinschaften ernannt werden, die sich um den Flugplatz, die Fliegerei oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 a) durch Tod oder bei Personengemeinschaften durch deren Auflösung
 b) durch Austritt ausschließlich zum 31. Dezember des Jahres
 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. November des Jahres mitzuteilen.
9. Mitglieder haben beim Austritt keinen Anspruch auf Entschädigung. Ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung endet im laufenden Jahr.
10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen und nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
11. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht worden ist.

12. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, unbeschadet der Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres, sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
13. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, allen Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereins zu fördern.
3. Ordentliche Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung über die Beitragsordnung festlegt. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Eintritt in den Verein und die Folgebeiträge werden immer bis zum 31. März des jeweiligen Beitragsjahres fällig.
4. Bei Nichtteilnahme an einer Mitgliederversammlung ist die schriftliche Stimmabgabe oder die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied nach § 4.1 möglich.
5. Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.
6. Änderungen der Anschrift sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
 Bei vorliegendem Einverständnis des Mitgliedes gilt Gleiches für die telefonische Erreichbarkeit, die eMail-Adresse und die Bankverbindung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem bis sechs Mitgliedern.
2. Die Mitglieder bestimmen die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Die gewählten Personen bestimmen aus Ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
5. Gemäß § 27 Abs. 2 BGB ist die Wahl der Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig widerrufbar. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Seine Wiederwahl ist zulässig.
6. Gemäß § 26 Absatz 2 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter vertreten. Alle Vorstandsmitglieder sind nicht von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Zur Erhöhung der Kontrolle bzw. Überwachung müssen Rechtsgeschäfte ab 1.000 € vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. Ab einer Investitionssumme von 10.000 € müssen die Mitglieder informiert werden. Über die Genehmigung der Investition entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen binnen einer Frist von 10 Tagen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, ist Einstimmigkeit erforderlich.
 Die Beschlüsse sind einschließlich dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.
8. Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden. Wird ein Vorstandsmitglied als Mitarbeiter vom Verein angestellt, so bedarf es über die Höhe der zu zahlenden Vergütung der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich bzw. elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Die schriftliche bzw. elektronische Einladung ist den Vereinsmitgliedern per Postsendung resp. per eMail zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte Adresse gerichtet ist.

3. Auf Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder hat der Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung entscheidet die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unbeschadet der Vorschriften des § 33 BGB (Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ausnahmsweise ist auch ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss schriftlich per Brief resp. eMail zugestimmt hat.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.
8. Die Angelegenheiten des Vereins werden - soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind (vgl. § 6 der Satzung) - durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Genehmigung der Beitragsordnung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Aussprache über das Ergebnis der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Genehmigung oder Zustimmung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen (§ 15 AO) schließt
 - Benennung des Rechnungsprüfers

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Zinsen aus dem Vermögen des Vereins
 - Spenden
 - sonstigen Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Verkauf von Büchern / Flgz.-Modellen)
2. Die Ausgaben bestehen aus:
 - Beschaffung und Erhalt von Museumsräumen
 - Beschaffung und Erhalt von Museumsgegenständen
 - Bezahlung von Bediensteten
 - Herstellung von Drucksachen
 - Erstattung von Unkosten
 - sonstige Ausgaben, welche dem Satzungszweck dienen
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein darf nur zweckgebundenes Vermögen ansammeln.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Auslagenentschädigungen für Vereinsmitglieder werden nur in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten (z.B. Fahrscheine) erstattet, wenn vor Beginn der Tätigkeit ein durch ein Vorstandsmitglied bestätigter Auftrag vorliegt. Fahrten mit einem privaten Kfz. werden nach dem geltenden Reisekostenrecht unter o. g. Voraussetzung abgerechnet.
7. Mitglieder können für Leistungen im Sinne des EStG §3 Nr. 26 bzw. Nr. 26a vergütet werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf.
10. Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt ¼-jährlich durch einen Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen wurde. Zur Änderung der Satzung bedarf es der ¾ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.

§ 11 Ziel des Vereins

1. Organisation einer mittelfristigen Überführung des Museums in eine Trägerschaft
2. Unterstützung des Trägers beim Aufbau und Erhalt des Museums

§ 12 Auflösung des Vereins / Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 Hierzu bedarf es der ¾ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Teilnehmer. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben der anwesenden Teilnehmer der Mitgliederversammlung der Auflösung widersprechen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins wie folgt an nachstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts:
 a) finanzielle Mittel an die Kriegsgräberfürsorge, OV Cottbus
 b) Archiv + Sachzeugen an das Stadtmuseum der Stadt Cottbus

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in dem Fall Cottbus.

§ 15 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.